

VERERBEN UND VERSCHENKEN

Aufgeschobene Nachlassplanung

Der Fall: Frau Reiser ist Mitte 70 und hat aus der Ehe mit ihrem vorverstorbenen Mann eine erwachsene Tochter, die gemeinsam mit ihrem Mann und drei gemeinsamen Kindern in Wiesbaden lebt. Frau Reiser lebt seit fast 30 Jahren mit ihrem Lebensgefährten Herrn Müller zusammen in ihrem (abbezahlten) Einfamilienhaus im Frankfurter Westen. Ihr eigenes Elternhaus hat sie nach dem Tod der Eltern vor ein paar Jahren verkauft. Obwohl sie ihrer Tochter aus dem Veräußerungserlös einen Betrag in Höhe von etwa EUR 400.000 zugewendet hat, ist noch genug übrig, um einen sorgenfreien und entspannten Ruhestand zu verbringen. Nun wäre es eigentlich auch an der Zeit gewesen, ihren langjährigen Lebensgefährten Herrn Müller zu heiraten, aber dann kamen die mit Corona verbundenen Einschränkungen, und der von beiden lang gehegte Ehwunsch wurde erstmal vertagt. Leider entwickelten sich die Dinge auch in anderer Hinsicht anders als geplant: Bei Frau Reiser wird eine Krebserkrankung festgestellt, die schnell und aggressiv voranschreitet, und bald steht fest, dass ihr wohl nur noch wenige Wochen verbleiben. Ein alter Freund der Familie, der Steuerberater ist, weist die Beteiligten darauf hin, dass bei den Vermögensverhältnissen von Frau Reiser aufgrund der Vorschenkung an die Tochter deren erbschaftsteuerlicher Freibetrag aufgebraucht ist und zu allem Kummer voraussichtlich noch ein erheblicher Betrag an Erbschaftsteuer anfallen wird. Die Familie fragt an, ob es hier noch Gestaltungsmöglichkeiten gibt.

Einerseits triviale, andererseits aber nicht zu unterschätzende Erkenntnis aus dem beschriebenen Fall ist, dass es nie zu früh ist, sich mit seiner Nachlassplanung zu beschäftigen und diese Planung auf regelmäßiger Basis auf ihre fortbestehende Angemessenheit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Um es vorwegzunehmen: Frau Reiser hat zumindest noch paar Regelungen auf den Weg bringen können. Schöner wäre es aber für alle Beteiligten gewesen, sich in den letzten Tagen und Wochen mit anderen Dingen als den hier behandelten Themen eher administrativer Natur beschäftigen zu müssen. Oftmals nimmt das Leben eben andere Wendungen als



geplant, und auch in jungen Jahren kann durch Unfälle oder andere Widrigkeiten eine Testamentserrichtung ganz plötzlich nicht mehr möglich sein. Ein rechtzeitig abgefasstes, den aktuellen Lebensumständen angepasstes Testament kann dann für alle Beteiligten ein Segen sein.

Aber zurück zu den Gestaltungsmöglichkeiten von Frau Reiser: Ihr Wunsch war es immer, dass ihre Tochter sie beerbt und ihr Lebensgefährte eine Absicherung der gemeinsamen Nutzung ihres Einfamilienhauses erhält (etwa in Form eines Wohnrechts oder eines Nießbrauchs). Außerdem sollte Herr Müller den (größtenteils gemeinsam angeschafften) Hausrat erhalten. Während die Erbinsetzung der Tochter in diesem Fall bereits aufgrund gesetzlicher Erbfolge eintritt, würde der Lebensgefährte aufgrund gesetzlicher Erbfolge gar nichts erhalten. Um ihn abzusichern, ist also die Errichtung eines Testaments unumgänglich.

SYLTER VS. BERLINER TESTAMENT

Denkbar wäre etwa die Verfügung eines Wohnungsrechts- oder Nießbrauchs-Vermächtnisses für den Lebenspartner. Dabei handelt es sich um eine typische Gestaltung auch im Rahmen des sogenannten Sylter Testaments, wonach Ehegatten – anders



DR. DAVID WITZEL, LL.M. | RECHTSANWALT, STEUERBERATER
DR. WITZEL & PARTNER MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | dw@witzel-law.com
www.witzel-law.com



DR. SUSANNE NIESSE | RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN
DR. WITZEL & PARTNER MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | sn@witzel-law.com
www.witzel-law.com

beim sogenannten Berliner Testament – bereits beim ersten Todesfall die Kinder als Erben einsetzen und eine Absicherung des überlebenden Ehepartners auf andere Weise als durch eine Erbeinsetzung sicherstellen. Ebenso kann der Hausrat dem Lebensgefährten per Vermächtnis zugewendet werden. Die dem Vermächtnisnehmer zugewendeten Vermögenswerte mindern dann auch den Wert der Erbschaft, so dass auch die Bemessungsgrundgrundlage der von den Erben zu zahlenden Erbschaftsteuer gemindert wird.

VOR- UND NACHVERMÄCHTNIS

Aufgrund des durch die Vorschenkung bereits aufgebrauchten Freibetrages wäre es aus Sicht der Tochter am besten gewesen, wenn zumindest das selbst bewohnte Einfamilienhaus, das wertmäßig den größten Posten des Nachlasses ausmachte, erstmalig gar nicht bei ihr anfiel, sondern bei Herrn Müller. Dies ließe sich etwa bewerkstelligen durch eine sogenannte Vor- und Nacherbschaft oder ein sogenanntes Vor- und Nachvermächtnis, wonach der relevante Vermögenswert in zeitlich gestaffelter Reihenfolge erst einer, danach einer anderen Person von Todes wegen zufällt. Der Weg über eine Vor- und Nacherbschaft kam hier nicht in Betracht, da nach dem Willen von Frau Reiser allein ihre Tochter als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle ihre Rechte und Pflichten eintreten sollte; eine bloße Einsetzung der Tochter als Nacherbin entsprach nicht ihrem Wunsch. Der Weg über ein Vor- und Nachvermächtnis wäre hier grundsätzlich in Betracht gekommen. Der Anspruch der Tochter als Nachvermächtnisnehmerin auf Übertragung des Grundbesitzes kann im Grundbuch durch eine Vormerkung gesichert werden, so dass eine anderweitige Verfügung des Vorvermächtnisnehmers faktisch ausgeschlossen ist. Bereits der Anspruch des Vorvermächtnisnehmers auf Übertragung des Vermächtnisgegenstandes kann davon abhängig gemacht werden, dass zeitlich mit der Auflassung des Grundbesitzes eine Auflassungsvormerkung für den (bedingten oder befristeten) Übertragungsanspruch der Nachvermächtnisnehmerin im Grundbuch eingetragen wird. Aus Sicht von Herrn Müller ist diese Lösung indes sehr ungünstig: Denn als Lebensgefährtin fällt er erbschaftsteuerlich wie jeder andere nicht privilegierte Begünstigte auch in Steuerklasse 3 und hat einen Freibetrag in Höhe von (nur) EUR 20.000. Im Vergleich zur Tochter von Frau Reiser hat er zudem einen schlechteren Steuertarif und muss daher für einen wertmäßig gleichen Erwerb mehr Erbschaftsteuer zahlen.

STEUERBEGÜNSTIGTES FAMILIENHEIM

Ideal wäre es gewesen, wenn die Beteiligten die Steuerbefreiung für das sogenannte Familienheim hätten nutzen können. Denn die Übertragung von selbstgenutzten Wohnungen beziehungsweise Häusern (Familienheim) an den Ehegatten oder an Kinder wird besonders begünstigt. Hierbei sind insbesondere die Unterschiede zwischen Erwerben im Erbfall beziehungsweise im Wege der Schenkung zu beachten. Die Übertragung des (Mit-)Eigentums am Familienheim auf den Ehegatten im Wege der Schenkung ist steuerfrei. Bei einer lebzeitigen Übertragung an Kinder wird diese Begünstigung nicht gewährt. Bei einer Übertragung des Familienheims per letztwilliger Verfügung von Todes wegen ist entschei-

dend, dass die Bedachten das Familienheim mindestens zehn Jahre nach Erwerb zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzen (es sei denn, ein Auszug ist aus zwingenden, insbesondere medizinischen Gründen, veranlasst). Eine derartige Begünstigung von Herrn Müller war indes nicht möglich, da er – trotz jahrelangen Zusammenlebens und lang gehegter Heiratspläne – nicht mit Frau Reiser verheiratet war. Eine schenkweise Zuwendung an die Tochter unterfällt nicht der Privilegierung, und eine privilegierte Zuwendung von Todes wegen scheiterte hier daran, dass die Tochter mit ihrer Familie bereits ihren eigenen Lebensmittelpunkt in Wiesbaden aufgebaut hatte und eine Eigennutzung durch sie damit ausschied.

NISSBRAUCHSVERMÄCHTNIS

Letztlich hat sich Frau Reiser dazu entschieden, ihrem Lebensgefährten ein Nießbrauchsvermächtnis und den Hausrat zuzuwenden. Durch dieses wie auch durch Verfügung von Vermächtnissen zu Gunsten der Enkel wurde die Erbschaftsteuerlast der Tochter noch wesentlich gemindert (wenngleich zu Lasten von Herrn Müller, der zwar eine abgesicherte Wohnnutzung hatte, aufgrund seines geringen Freibetrages aber eine nicht unerhebliche Steuerlast). Vermächtnisse zugunsten der Enkel können unbedingt angeordnet werden oder – im Wege von Bestimmungs- und Zweckvermächtnissen diskretionär, um die Liquidität des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls berücksichtigen zu können. Dieses sogenannte Supervermächtnis ermöglicht die größtmögliche Flexibilität bei der Vermögensordnung durch den Erben. Dem Beschwerten (dem mit dem Vermächtnis belastete Erbe) kann die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst zu bestimmen, ob und wer von mehreren Begünstigten das Vermächtnis erhalten soll. Auch die Bestimmung der Leistung kann bei entsprechender Gestaltung des Testaments dem Beschwerten oder einem Dritten obliegen. Das Supervermächtnis ist ein echtes Vermächtnis und kann daher vom Erben vom Wert seines erbschaftsteuerlichen Erwerbs abgezogen werden.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch kurzfristige Gestaltungen noch gute Ergebnisse bringen können, wenn die Rahmenbedingungen passen. Unabhängig von der Steuerfrage hat Frau Reiser jedenfalls in der Sache noch das ins Werk gesetzt, was ihr wichtig war und zu dessen Umsetzung sie sich zuvor jahrelang nicht hatte durchbringen können. ////

Feuchter Keller? Schimmelpilz?

ANALYSIEREN. PLANEN. SANIEREN.
TÜV-überwacht, über 100.000 erfolgreiche Sanierungen in der Gruppe

Abdichtungstechnik Kortholt GmbH
Benzstraße 60, 63303 Dreieich

☎ 06103 - 20 999 20 oder 069 - 8484 3757

www.isotec.de/ak



ISOTEC®

Wir machen Ihr Haus trocken